



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 2 Abs. 1 (Minderungsziele)
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen und deutschen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. ³Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.““

Begründung:

Das angestrebte Minderungsziel der Staatsregierung von 65 % im Vergleich zum Jahre 1990 orientiert sich an den Zielen der Bundesregierung und den Plänen der Europäischen Union. Wie der Gesetzentwurf bereits festhält, hat das BayKlimaG „ergänzende und unterstützende Funktion“ zur Zielerreichung.

Da Teile der bayerischen Treibhausgasemissionen bereits heute dem europäischen Emissionshandel und den entsprechenden Minderungszielen unterliegen, müssen diese Beiträge entsprechende Berücksichtigung in den bayerischen Zielen finden. Ebenso verhält es sich mit dem deutschen Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr, auch diese Einsparungen müssen entsprechend angerechnet werden. Auch um eine mehrfache Bilanzierung bayerischer Industrieunternehmen und Kraftwerke in verschiedenen Systemen zu verhindern, müssen die Emissionsminderungen aus den höheren Ebenen in der bayerischen Bilanz berücksichtigt werden.